

XIX. GP.-NR.
Nr. 401 1J
1995 -01- 20 **A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Städler, Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Wahlordnung zur Handelskammerwahl

In § 3 Abs 2 und 3 des Handelskammergesetzes (HKG), BGBl. Nr. 182/1946, ist die Zwangsmitgliedschaft aller dort näher umschriebenen natürlichen und juristischen Personen zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft geregelt. Die Bestimmungen über das Wahlrecht der Mitglieder für die Organe der Kammern sind in den § 44 und 45 HKG enthalten. § 44 HKG bestimmt, daß die Organe der Kammern auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Das Wahlverfahren ist im Abschnitt V des HKG (§ 74 ff) geregelt.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gemäß § 46 HKG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege erlassen; derzeit gilt die Handelskammerwahlordnung 1994 (HKWO 1994), BGBl Nr. 786. Nach § 5 HKWO 1994, der diesbezüglich lediglich § 79 HKG wiedergibt, beträgt die Anzahl der Mitglieder der Fachgruppenausschüsse mindestens fünf, höchstens aber 40, die Anzahl der Mitglieder der Fachvertretungen mindestens ein, höchstens aber vier Mandate und ist unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten und der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Berufszweiges zu bestimmen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Fachgruppenausschüsse und Fachvertretungen ist in Anlage 1 der HKWO 1994 aufgelistet (Wahlkatalog).

Dieselben Grundsätze der Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in der wirtschaftlichen Bedeutung sind in § 29 HKWO 1994 für die Wahl der Sektionsleitungen (vgl. auch § 93 Abs 3 HKG) festgelegt.

Die im Wahlkatalog für die einzelnen Innungs-(Fachgruppen-)ausschüsse und Fachvertretungen sowie die Sektionsleitungen vorgesehenen Mandatszahlen sind nach den obigen Ausführungen unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten und der wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Berufsgruppe festzusetzen. Dabei fällt auf, daß etwa im Bereich der Kammer Oberösterreich in der Sektion Handel für den Fachgruppenausschuß 16 (Eisenhandel) bei 2148 Wahlberechtigten 20 Mandate, für den Fachgruppenausschuß 3 (Konsumgenossenschaften) bei 2 Wahlberechtigten 5 Mandate, in der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen für die Fachvertretung 6 (Kleine Versicherungsvereine und Berater in Versicherungsangelegenheiten) bei 101 Wahlberechtigten 1 Mandat und in der Sektion Verkehr für den Fachgruppenausschuß 4 (Seilbahnen) bei 124 Wahlberechtigten 10 Mandate vorgesehen sind. Für die Sektionsleitungen und damit für die Kammervollversammlung sind bei derselben Kammer für die Sektion Handel bei rund 23.500 Wahlberechtigten 21 Mandate (1.114 Wahlberechtigte für jedes Mandat) und für die Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bei rund 400 Wahlberechtigten 12 Mandate (33 Wahlberechtigte für jedes Mandat) vorgesehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

F R A G E N

1. Wurde bei der Festlegung der Mandatszahlen für die genannten Fachgruppen (Fachvertretungen) und Sektionen der Handelskammer Oberösterreich die Zahl der Wahlberechtigten und die wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Berufszweiges berücksichtigt?
2. Nach welchen Kriterien wurde dabei im einzelnen vorgegangen?
3. Welche Bedeutung wurde dabei dem Kriterium "Zahl der Wahlberechtigten" einerseits und dem Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung" andererseits beigemessen?

4. Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch von der Zahl der Beschäftigten des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?
5. Wenn ja, wie hoch war die Zahl der Beschäftigten in den betreffenden Berufszweigen (Sektionen) im maßgebenden Zeitraum im einzelnen?
6. Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch von der Lohn- und Gehaltssumme des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?
7. Wenn ja, wie hoch war die Lohn- und Gehaltssumme des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) im maßgebenden Zeitraum?
8. Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch vom Umsatz des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?
9. Wenn ja, wie hoch war der Umsatz des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) im maßgebenden Zeitraum?
10. Von welchen anderen Überlegungen wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?
11. Wurde bei der Festlegung der Mandatszahlen der anderen, hier nicht genannten Fachgruppen (Fachvertretungen) und Sektionen nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen?
12. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß im einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind?

13. Halten Sie die Festlegungen der Mandatszahlen im Wahlkatalog der HKWO 1994 mit dem in § 44 HKG festgelegten Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
14. Halten Sie insbesondere den Umstand, daß in vielen Fachgruppen (Fachvertretungen) nur ein Mandat zu vergeben ist, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
15. Halten Sie den Umstand, daß in einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
16. Beabsichtigen Sie, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Überprüfung der für das Wahlrecht maßgebenden Bestimmungen des HKG und der HKWO 1994 zu befassen?